

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPLC Deutschland GmbH (MPLC) für die öffentliche Vorführung und Wiedergabe (Public Performance) von Filmwerken

A. Anwendungsbereich

I. Lizenzverträge

Diese AGB gelten für folgende Lizenzverträge:

- Schirmlicenzen,
- Event-Lizenzen sowie
- Title-by-Title Lizenzen.

II. Lizenznehmer

Diese AGB gelten für alle Lizenzverträge gemäß Punkt I., die zwischen der MPLC und Lizenznehmern abgeschlossen werden. Der Lizenznehmer ist der Vertragspartner der MPLC in Bezug auf den Abschluss eines des in Punkt I. genannten Lizenzvertrages.

III. Filme der MPLC

1. Studios

Zum Portfolio von MPLC gehören die Filme, Serien und Dokumentationen aus der Produktion der Lizenzgeber der MPLC (Filmstudios, Filmverleiher und Filmproduzenten) gemäß der Studioliste der MPLC (<http://www.mplc-film.de/page/studioliste>).

2. Filme

Diese AGB gelten für alle Filme, die sich im Portfolio der MPLC befinden. Die MPLC ist berechtigt, die Filmliste jederzeit zu verändern, d.h. zu ergänzen bzw. einzelne Titel aus der Filmliste zu entfernen. Die MPLC ist berechtigt, die Anzahl der in der Filmliste enthaltenen Titel – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – um maximal 3 % zu verringern.

Auf Anfrage teilt die MPLC dem Lizenznehmer titelbezogen mit, ob sich der angefragte Film im Portfolio der MPLC befindet.

B. Umfang der Lizenzierung

I. Public Performance

1. Das Recht zur Public Performance erfasst das Vorführungsrecht für Filme im Sinn von § 19 Abs. 4 UrhG. Das Vorführungsrecht ist das Recht, einen Film durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nicht den gewerblichen (theatrical - Vorführung in kommerziellen Theaterbetrieben), sondern nur den nichtgewerblichen (non theatrical - Vorführung außerhalb der kommerziellen Theaterbetriebe) Bereich.
2. Das Recht zur Public Performance erfasst das Recht zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Werken aus linearen und nicht-linearen Quellen (§ 22 UrhG). Lineare Quellen beinhalten Fernsehsendungen, Fernsehprogramme usw., sowie öffentlich zugänglich gemachte Werke. Nicht-lineare Quellen erfassen DVDs, Video-on-demand-Angebote, SVoD-Angebote, OTT-SVoD-Angebote und vergleichbare Angebote.
3. Das Recht zur Public Performance gilt für die Nutzung auf Grundlage:
 - einer Schirmlizenz,
 - Event-Lizenz sowie
 - einer Title-by-Title Lizenz.
4. Die unter Media-Saturn Deutschland GmbH als Tochterfirmen stehenden Märkte strahlen ganzheitlich ein lizenziertes "Instore-TV" Programm aus. Die Parteien einigen sich dahingehend, dass ein Umschichten von diesem Programm auf die lizenzpflichtigen Inhalte dieser zugrundeliegenden AGB durch den Kunden keine Lizenzierungspflicht auslösen und MPLC einen solchen Umstand weder gerichtlich noch außergerichtlich während der Rahmenvertragslaufzeit geltend machen wird.

II. All Media

1. Allgemein

In Bezug auf die Quelle erstreckt sich das Recht zur Public Performance auf alle Medien. All Media bedeutet, dass sowohl physische Quellen als auch alle linearen und non-linearen Quellen bzw. Angebote genutzt werden dürfen.

2. Physische Quellen

All Media erfasst alle physischen Vervielfältigungsstücke bzw. Trägermaterialien wie VHS-Kassetten, DVD und Blu-ray.

3. Nicht-physische Quellen

All Media erfasst alle Nutzungsmöglichkeiten in unkörperlicher Form, für die keine physischen Trägermaterialien benötigt werden. Dazu gehören als Quellen z.B. Downloads bzw. Kopien auf USB-Sticks, Festplatten usw.

4. Lineare Quellen

Zu den linearen Angeboten bzw. Quellen gehören z.B. Fernsehsendungen, Streaming-Angebote von Fernsehsendungen usw. Der linearen Nutzung liegt die Ausübung des Senderechts bzw. des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung zu Grunde. Bei einer öffentlichen Vorführung bzw. Aufführung einer Fernsehsendung wird nicht das Senderecht, sondern das Recht der öffentlichen Wiedergabe ausgeübt. Bei der öffentlichen Vorführung bzw. Aufführung eines Streaming-Angebotes einschließlich des Streaming-Angebotes von Fernseh-/Rundfunksendungen (zeitgleich, vollständig und unverändert) wird nicht das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, sondern das Recht der öffentlichen Wiedergabe ausgeübt (i.S.v. § 22 UrhG).

5. Non-lineare Quellen

Zu den non-linearen Quellen gehören z. B. alle Formen von On-demand-Angeboten (z.B. Mediatheken, andere Portale wie Amazon, Netflix, Maxdome usw.).

III. Rechtmäßige/legale Quellen

Das Recht zur Public Performance erlaubt es nur, dass rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke bzw. rechtmäßige Quellen genutzt werden.

IV. Persönlicher/eigener/privater Gebrauch

Das Recht zur Public Performance beinhaltet, dass vom Lizenznehmer alle Medien bzw. Quellen genutzt werden dürfen, die für den eigenen, persönlichen bzw. privaten Gebrauch bestimmt sind. Dazu gehören z.B. im Handel erworbene bzw. rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke, Downloads, das Fernsehprogramm, On-demand-Angebote von Mediatheken und anderen Portalen usw.

V. Nichtexklusive Rechte

Das Recht zur Public Performance beinhaltet, dass die beschriebenen Nutzungsmöglichkeiten nichtexklusiv ausgeübt werden dürfen.

C. Lizenzen

I. Schirmlizenz

1. Mit einer Schirmlizenz wird dem Lizenznehmer gestattet, an dem im Lizenzvertrag genannten Ort, Filme aus der Produktion der Studios gemäß der MPLC-Studioliste bzw. der MPLC-Filmliste öffentlich vorzuführen (Public Performance im Sinn von § 19 Abs. 4 UrhG) bzw. wiederzugeben (im Sinn von § 22 UrhG).
2. Sofern die Schirmlizenz für die Dauer von einem Jahr erworben wird, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr, sofern er vom Lizenznehmer nicht mit einer Frist von 60 Tagen vor Ablauf der Schirmlizenz gekündigt wird. Maßgeblich ist der Posteingang bei der MPLC.
3. Die aktive, öffentliche Bewerbung (z. B. durch Plakate, Programmhefte, Anzeigen, Flyer, Internetauftritte usw.) ist nicht gestattet. Erlaubt sind interne Ankündigungen ohne Bild- bzw. Werbematerial innerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebes des Lizenznehmers (z. B. Informationen am schwarzen Brett).
4. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes oder einer Vergütung gegenüber dem Zuschauer ist nicht gestattet.

II. Event-Lizenz

1. Mit einer Event-Lizenz wird dem Lizenznehmer gestattet, an dem im Lizenzvertrag genannten Ort Filme aus der Produktion der Studios gemäß der MPLC-Studioliste bzw. der MPLC-Filmliste öffentlich vorzuführen (Public Performance im Sinn von § 19 Abs. 4 UrhG) bzw. wiederzugeben (im Sinn von § 22 UrhG). Die Event-Lizenz wird für einen Zeitraum von maximal einem Monat vergeben.
2. Die zeitlich begrenzte Event-Lizenz endet mit dem Ablauf der Lizenzzeit und bedarf keiner Kündigung.

III. Title by Title Lizenz

1. Mit einer Title by Title Lizenz wird dem Lizenznehmer gestattet, einen ausgewählten Filmtitel an den von ihm benannten Ort öffentlich vorzuführen (Public Performance im Sinn von § 19 Abs. 4 UrhG). Der Filmtitel ist vorab vom Lizenznehmer zu benennen und von der MPLC zu bestätigen.
2. Eine öffentliche Bewerbung der Filmvorführung kann im Einzelfall und nur durch vorherige Zustimmung der MPLC erfolgen.
3. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes oder eine Vergütung kann im Einzelfall und nur durch vorherige Zustimmung der MPLC gestattet werden.

D. Lizenzgebühr und Zahlung

1. Mit Zahlung der Lizenzgebühr erhält der Lizenznehmer das Recht, Filme gemäß der Studioliste/Filmliste öffentlich vorzuführen (§ 19 Abs. 4 UrhG) und/oder öffentlich wiederzugeben (§ 22 UrhG).
2. Weitere Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften und anderen Rechteinhabern sind nicht abgegolten und müssen ggf. separat erfüllt werden.
3. Änderungen im Nutzungsumfang bei Lizenzen zu linearen Nutzungen, Schirmlizenzen und Title by Title Lizenzen sind vom Lizenznehmer der MPLC unmittelbar mitzuteilen.
4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenzgebühr zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt an eine von der MPLC genannte Zahlstelle zu überweisen. Ab Zahlungsverzug ist die MPLC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben, sofern die MPLC nicht einen höheren Schaden nachweist. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers ist ausgeschlossen.
5. Kommt der Lizenznehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, so ist er verpflichtet, alle durch den Verzug eingetretenen Schäden zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere die Kosten, die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Durchsetzung der der MPLC zustehenden Rechte verbunden sind.
6. Bei Erwerb einer Schirmlizenz erhöht sich die Lizenzgebühr ab dem zweiten Jahr um jährlich 0,9 % zzgl. Umsatzsteuer. Die Einholung einer über den Vertragsschluss hinausgehenden Zustimmung ist für die Erhöhung nicht erforderlich. Die Preiserhöhung berechtigt nicht zur Kündigung.

E. Pflichten des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Lizenzantrag bzw. dem Lizenzvertrag, dass die gemachten Angaben – insbesondere hinsichtlich des Umfangs der beabsichtigten Nutzung – richtig und vollständig sind.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die MPLC unverzüglich über Veränderungen des Nutzungsumfanges zu informieren.

F. Datenschutz

1. Zur Durchführung und Abwicklung dieses Lizenzvertrages werden folgende personenbezogene Daten benötigt:
 - a) Name des Vertragspartners und seines gesetzlichen Vertreters,
 - b) Postanschrift,
 - c) E-Mail-Adresse.
2. Sämtliche mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich gemäß der Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechtes verwendet.
3. Die vom Lizenznehmer mitgeteilten Daten werden ohne dessen gesonderte Einwilligung ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages verwendet.
4. Die personenbezogenen Daten – soweit diese für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich sind – werden ausschließlich zur Abwicklung des zwischen dem Lizenznehmer und der MPLC abgeschlossenen Lizenzvertrages verwendet.
5. Jede über die Abwicklung des Lizenzvertrages hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung neuer Angebote bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, die Einwilligung vor Vertragsabschluss zu erklären. Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann vom Lizenznehmer jederzeit widerrufen werden.

G. Haftungsbeschränkung

MPLC haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet MPLC für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haftet MPLC jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. MPLC haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in Punkt G. genannten Pflichten.

H. Sonstiges und Schlussbestimmungen

1. Die MPLC versichert dem Lizenznehmer, berechtigt zu sein, die nicht-ausschließliche Lizenz für die vertragsgegenständliche Nutzung zu vergeben.
2. Der Bestand der Lizenz ist an die Einhaltung der AGB durch den Lizenznehmer gebunden. Die Nichteinhaltung der AGB durch den Lizenznehmer führt zum sofortigen Wegfall der Lizenz.
3. Der Lizenznehmer hat sich den Film auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Materialbereitstellung ist weder Gegenstand der Title by Title Lizenz, der Schirmlicenz noch der Event-Lizenz.
4. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Eine Übertragung der Rechte auf Dritte ist nicht gestattet.
5. Bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen den lizenzierten Nutzungsumfang ist die MPLC aus wichtigem Grund zu einer Vertragskündigung berechtigt. Eine Rückzahlung der Lizenzgebühr an den Lizenznehmer ist ausgeschlossen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Nebenabreden und weitere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Die Kündigung, die Aufhebung des Lizenzvertrages oder eine Änderung der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
8. Änderungen dieser AGB werden dem Lizenznehmer von der MPLC schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Lizenznehmer den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderung als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Lizenznehmer im Fall der Änderung der AGB gesondert hingewiesen.
9. Sollte eine Bestimmung des Lizenzvertrages und/oder der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Lizenzvertrages im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewollt haben. Das gleiche gilt für den Fall, dass eventuelle Ergänzungen des Vertrages notwendig werden. § 139 BGB findet keine Anwendung.

J. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Es gilt die deutsche Sprachfassung der AGB.
4. Ist der Lizenznehmer Kaufmann, so ist Ludwigshafen ausschließlicher Gerichtsstand.
5. Diese AGB gelten für die Nutzung an den Orten, die im Lizenzvertrag als solche ausdrücklich benannt worden sind.
6. Folgende Nutzungen werden nicht von der seitens der MPLC vergebenen Lizenzen erfasst:
 - die Nutzung in kommerziellen Theaterbetrieben (theatrical),
 - die Nutzung durch Fluggesellschaften,
 - die Nutzung auf Kreuzfahrtschiffen,
 - die Nutzung im Rahmen von kommerziellen Open-Air-Veranstaltungen (z.B. Freilichtkino).